

Anlage 2

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zum

"Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integr. Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan Sondergebiet Sonnenenergienutzung „Photovoltaikanlage Oberteich, bei der Bahn“.

Auftraggeber: Herr Markus Wühl
Oberteich 1, 95666 Mitterteich

Bearbeitung: Büro Ökologische Gutachten
Herr Erwin Möhrlein
Lengenfelder Weg 26
95643 Tirschenreuth Tel.: 0177/6036357
e-mail: erwin26@freenet.de

Auftragszeitraum: Dezember 2020 – Januar 2021

1. Durchgeführte Begehung:

Innerhalb des Beauftragungszeitraumes fand lediglich eine Vor-Ort-Einsicht statt. Auf gesonderte Erhebungen im Frühjahr und Sommer 2021 für diese saP konnte verzichtet werden. Es konnte in diesem Fall vielmehr auf die vom Auftragnehmer (AN) in den letzten Jahren in mehr als ausreichendem Maße vorliegenden Beobachtungsergebnisse zurückgegriffen werden. Die Datenlage erfüllt den qualitativen Anspruch für die erforderliche Potentialabschätzung.

Es erfolgte zugleich die Abstimmung mit den Beobachtungsergebnissen bzw. bei Bedarf nochmalige Nachfrage bei den im Oberteicher Gebiet aktiven Ornithologen

- Roland Bönisch, Waldsassen,
- Hans Reiss, Tirschenreuth,
- Markus Liegl, Leonberg,
- Norbert Philipp, Wiesau,
- Wolfgang Schön, Kornthan.

Darüber hinaus lieferte Revierförster Wolfgang Pröls Angaben über ein Kiebitzbrutpaar im Gebiet um Oberteich bzw. Triebendorf für das Jahr 2020.

2. Allgemeine Grundlagen und Erfassungsziele:

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten der folgenden zwei Artengruppen zu berücksichtigen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL

Anmerkung: Die grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigenden

„Verantwortungsarten“ nach §54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG müssen erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit aber nicht bekannt.

Die nach nationalem Recht als streng und besonders geschützt eingestuften Arten sind nicht bzw. nicht mehr Gegenstand der saP. Für diese Arten gelten nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchg die Zugriffsverbote des Absatzes 1 nicht. Inwieweit derart geschützte Arten bei einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung künftig als „Verantwortungsarten“ wieder zu Prüfungsgegenständen der saP werden, bleibt vorerst dahingestellt.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass dieses Artenspektrum bei der naturschutzfachlichen Bewertung völlig außer Betracht bleibt. Die Eingriffsregelung als naturschutzrechtliche Auffangregelung hat mit ihrer Eingriffsdefinition und Folgenbewältigungskaskade einen umfassenden Ansatz, der auch den Artenschutz insgesamt und damit auch diese Arten als Teil des Naturhaushalts erfasst (§14 Abs.1 i.V.m.§1 Abs.2 und 3 BNatSchG). Grundsätzlich werden dabei über vorhandene Biotopstrukturen und Leitarten Rückschlüsse auf die nach allgemeinen Erfahrungswerten vorhandenen Tier- und Pflanzenarten gezogen. Eine über diesen indikatorischen Ansatz hinausgehende exemplarbezogene vollständige Erfassung aller Tier- und Pflanzenarten wäre angesichts der hier zu berücksichtigenden Artenzahl weder erforderlich noch verhältnismäßig (vgl. hierzu auch BVerwG, Beschluss v. 21.2.97, Az. 4 B 177.96). Sofern sich dabei schutzwürdige Artvorkommen wie bsp. Arten der Roten Listen ergeben, sind diese im Einzelfall im Rahmen der Eingriffsregelung vertieft zu betrachten.

Zusätzlich zu den eigenen Datenerhebungen wurde die Fläche nach Fundorten der Artenschutzkartierung und der Biotopkartierung sowie dem AHP für stark bedrohte Pflanzenarten in der Oberpfalz abgeprüft. Diesbezüglich liegen nur Daten aus der Biotopkartierung und zwar im Umfeld des geplanten Rückhaltebeckens, insb. im Bereich der Stichleitung im Nordteil des Projektgebietes vor.

3. Lage des untersuchten Gebietes und Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahme

Das Gelände mit insgesamt 3,16 ha (Sondergebiet 2,3 ha, Grünfläche 0,64 ha, Verkehrsfläche 0,22) wird im Osten von der Bahnlinie Hof – Regensburg mit heckenartigen bzw. einzelnen kleineren Gehölzen (Baumreihen, Gebüsche/Hecken) begrenzt. Am Westrand grenzt weiteres Ackerland an. Die Hauptfläche wird landwirtschaftlich als Ackerland genutzt.

Auf der nachfolgenden Karte ist die Lage des Vorhabens ersichtlich:



Lage, Ausschnitt TK, o.M. (aus BayernAtlasPlus)

4. Ergebnisse der Erfassungen und Auswirkungen auf Arten bzw. Artengruppen:

4.1. Fledermäuse und sonstige Säugetiere:

Auf der Fläche fanden keine speziellen Fledermausuntersuchungen statt. Durch die geplante Anlage sind keine Gehölze unmittelbar betroffen und die heckenartigen entlang der Bahn weiter nördlich liegenden Gehölze haben keine Bedeutung als Sommer- bzw. Ruhequartier für diese Artengruppe.

Mit weiteren Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Baumschläfer, Birkenmaus, Feldhamster, Fischotter, Haselmaus, Luchs, Wildkatze) ist im Wirkraum wegen fehlender geeigneter Habitats nicht zu rechnen.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Säugetierarten können somit ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.2. Kriechtiere und Lurche:

Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (*Sumpfschildkröte, Schlingnatter, Zauneidechse, Östliche Smaragdeidechse, Mauereidechse, Äskulapnatter, Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Kleiner Wasserfrosch, Moorfrosch, Springfrosch, Alpensalamander, Kammolch*) konnten aus dem Wirkraum in der Vergangenheit nicht bestätigt werden und sind im betreffenden intensivlandwirtschaftlich genutzten Gelände auch nicht zu erwarten.

Es sind keine Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.3. Fische:

Ein Vorkommen des *Balons Kaulbarsch* kann ausgeschlossen werden, da dieser im Gebiet nicht vorkommt.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.4. Libellen:

Ein Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (*Asiatische Keiljungfer, Östliche Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer, Grüne Keiljungfer, Sibirische Winterlibelle*) kann ausgeschlossen werden, da diese im Wirkraum nicht vorkommen und keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.5. Schmetterlinge (Tagfalter und Nachtfalter):

Unter den in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Schmetterlingsarten (*Quendel-Ameisenbläuling, Wald-Wiesenvögelchen, Moor-Wiesenvögelchen, Heckenwoll-after, Kleiner*

Maivogel, Haarstrangwurzeleule, Gelbringfalter, Großer Feuerfalter, Blauschillernder Feuerfalter, Schwarzblauer Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Apollofalter, Schwarzer Apollo, Nachtkerzenschwärmer) ist im Gebiet kein Vorkommen vorhanden.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.6. Käfer:

Vorkommen der fünf zu prüfenden Arten (*Großer Eichenbock, Scharlach-Prachtkäfer, Breitrand, Eremit, Alpenbock*) können im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.7. Weichtiere:

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Zierliche Tellerschnecke, Gebänderte Kahnschnecke, Gemeine Flußmuschel*) können ausgeschlossen werden, da die Arten im Naturraum nicht vorkommen, bzw. keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.8. Gefäßpflanzen:

Ein Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Europäischer Frauenschuh, Lilienblättrige Becherglocke, Kriechender Sellerie, Braungrüner Streifenfarn, Dicke Trespe, Herzlöffel, Böhmischer Fransenenzian, Sumpf-Siegwurz, Sand-Silberscharte, Liegendes Büchsenkraut, Sumpf-Glanzkraut, Froschkraut, Bodensee-Vergißmeinnicht, Finger-Küchenschelle, Sommer-Wendelähre, Bayerisches Federgras, Prächtiger Dünnfarn*) kann im Wirkraum ausgeschlossen werden, da die Arten im Naturraum nicht vorkommen oder keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

Schädigungs- und Störungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:

ja nein

4.9. Vögel:

Im Wirkraum der Maßnahmen ist die Feldlerche mit drei Brutpaaren vorhanden ebenso wie ein Brutpaar der Schafstelze. Die Ansprüche der Schafstelze decken sich vom Bruthabitat her mit denen der Feldlerche. Damit ergibt sich für die Schafstelze kein zusätzlicher Kompensationsbedarf.

Das Rebhuhn ist aus dem Oberteicher Gebiet seit Anfang der 1990er Jahre als regelmäßiger Brutvogel verschwunden.

Von der Wachtel gibt es im Oberteicher bzw. Triebendorfer Gebiet fast alljährlich Einzelnachweise und in den Jahren 2011, 2015, 2017 sowie 2019 kann von einem Brutpaar ausgegangen werden. Eine Brut im beplanten Gelände war bisher nicht nachweisbar. Der Schwerpunkt der Beobachtungen für diese Art lag stets im Gebiet nördlich Triebendorf bis südlich der sog. „Hinteren Weiher“. Außerdem decken sich die Ansprüche der Wachtel durchaus mit denen der Feldlerche. Der Nachweis eines Wachtel-Brutpaares hätte ungeachtet dessen den Kompensationsbedarf wegen der drei bereits registrierten Feldlerchen-Reviere nicht verändert.

Vom Kiebitz gab es im betreffenden Gebiet nach Jahren ohne Nachweis im Jahr 2020 lediglich einmal eine Beobachtung eines balzenden Pärchen am 21.4.20 durch den AN.

Dieses hielt sich etwa 30 Minuten auf den beplanten Acker auf, danach flogen sie aber zu den Äckern östlich der Bahnlinie weiter. Herr Wolfgang Pröls berichtete von einem Kiebitzpärchen im Gebiet im Frühjahr 2020. Eine Brut des Kiebitzes fand zwar statt, nicht aber im beplanten Gelände.

Somit ergibt die Gesamteinschätzung, dass auch bei einer Erhebung 2021 im betreffenden Gelände mit keiner Kiebitzbrut zu rechnen ist. Falls es wirklich zu einer Brut im Raum Oberteich käme, würde die Art sich eher an lückiger bewachsenen Äckern mit tendentiell feuchteren Stellen orientieren. Der Kiebitz war aus dem Oberteicher Gebiet bereits seit spätestens 2011 als regelmäßiger Brutvogel verschwunden.

Auf mögliche vorkommende Neuntöter oder andere Heckenbrüter entlang der Bahnlinie weiter nördlich hätte die geplante Anlage keine negative Auswirkung.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für die zu behandelnden europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie können ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

Zeitliche Einschränkung der Bauphase außerhalb der Brutzeiten zwischen 01.09. und 28.02.

- CEF – Maßnahmen erforderlich: ja nein

folgende Möglichkeiten als CEF-Maßnahme werden auch nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Tirschenreuth, Frau Bergler, für die Feldlerche vorgeschlagen:

1. Lerchenfenster mit Blüh- und Brachestreifen
2. **Blühfläche oder Blühstreifen oder Ackerbrache (Flächenbedarf: 0,5 ha pro Brutpaar)**
3. Erweiterter Saatreihenabstand

Die Durchführung der Maßnahmenpakete muss im Zeitraum vom 15.03. bis 01.07 erfolgen.

Im Falle der **1,5 ha Blühfläche** wäre Folgendes zu beachten:

Die Blühfläche soll mit mind. 100 m Abstand von PV Anlage und Bepflanzungsmaßnahmen angesät werden, aber noch im von der lokalen Population der Feldlerche besiedelten Ackergebiet zwischen Oberteich und Triebendorf liegen. Dies ist auch in Rotation, z.B. auf zwei Flächen möglich. Die Flächen müssen mindestens 10 m breit (bei streifiger Umsetzung) sein und lückig angesät werden. Rohbodenstellen sind zu erhalten bzw. zu schaffen.

Es ist eine autochthone Saatgutmischung zu verwenden. Auf Dünger- und PSM-Einsatz sowie mechanische Unkrautbekämpfung ist zu verzichten.

Es ist auch möglich eine Ackerbrache im Wechsel zu den Blühflächen zu belassen.

Konflikt Eingrünung der Süd- und Westseite und Ansprüche brütender Feldlerchen:

Auch ackerseitig soll die Anlage eingegrünt werden. Mit Rücksicht auf die hier brütende Feldlerche sind zur Eingrünung niedrigere Heckengehölze vorzusehen. Bevorzugt sind dafür Rosen, in etwas geringerem Umfange Weißdorn und Schlehe zu verwenden. Da die Zaunanlage mit anschließenden Modulen direkt hinter dieser Hecke liegt, ergibt sich durch die so vorgesetzte niedrige Hecke keine Auswirkung mehr auf brütende Feldlerchen, da lediglich 2m das "Sicht-Hindernis" für Bodenbrüter weiter in die Ackerfläche rutscht.

weitere Hinweise für den LPB

Folgende Maßnahmen zur **Optimierung** der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sollten durchgeführt werden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt teilweise unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

Empfehlung 1: Extensivierung der Grünlandnutzung zwischen/unter den Modulreihen:
Optimal wäre eine extensive Beweidung (Schafe).

Bei Pflegemahd sind maximal zwei Schnitte zu empfehlen. Der erste Schnitt im Sommer sollte sich auf die unbedingt erforderliche Bereiche (zur Vermeidung der Beschattung der Modulreihen) beschränken. Dabei sollte das Mähwerk auf 10 cm oder höher eingestellt werden (vermeidet Verluste in der Fauna – Heuschrecken, Reptilien, Amphibien...). Zweitmahd im Herbst, wobei alle mähbaren Bereiche gepflegt werden können.

Empfehlung 2: Optimierung des Geländes als Reptilienlebensraum wegen der entlang der Bahn anzunehmenden Zauneidechsenvorkommen

- zusätzliche Anlage von Lesestein-/Wurzelstockhaufen als Refugialrequisiten für Zauneidechsen zwischen der neu anzulegenden Randeingrünung des Geländes

5. Fazit

Im Wirkraum der Maßnahmen sind insbesondere für die Feldlerche konfliktvermeidende und CEF-Maßnahmen erforderlich, welche im Text unter Pkt. 4.9 näher erläutert werden. Zudem ist auf die Einhaltung der Vogelbrutzeiten bei der Aufstellung der PV-Anlage zu achten (siehe Punkt 4.9).

Anhang:

„Legende“ für die Zuordnung von artenschutzrechtlichen Verboten für FFH- Anhang IV – Arten und Vögel zu den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

BNatSchG:

B 1	Verletzen/Töten von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	§ 44 Abs. 1 Nr. 1
B 2	Verletzen/Töten von Tieren durch Kollision	
B 3	Beschädigen/Zerstören der Entwicklungsformen von Tieren	
B 4	Beschädigen/Zerstören von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten von Tieren	
B 5	Stören von Tieren an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten	§ 44 Abs. 1 Nr. 3
B 6	Beschädigen/Vernichten von Pflanzen	§ 44 Abs. 1 Nr. 2
B 7	Beeinträchtigen/Zerstören von Wuchsorten	§ 44 Abs. 1 Nr. 4

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten neuen Absatz 5 des § 44 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Entsprechend diesem Absatz gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach §19 zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten.

FFH-Richtlinie:

F 1	Tötung von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	Art. 12 Abs. 1 a
F 2	Tötung von Tieren durch Kollision	
F 3	Zerstörung von Eiern	Art. 12 Abs. 1 c
F 4	Beschädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Art. 12 Abs. 1 d
F 5	Störung insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	Art. 12 Abs. 1 b
F 6	Ausgraben/Vernichten von Pflanzen (alle Lebensstadien)	Art. 13 Abs. 1 a

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Vogelschutz-Richtlinie:

V 1	Töten von Vögeln durch Flächeninanspruchnahme	Art. 5 a
V 2	Töten von Vögeln durch Kollision	
V 3	Zerstörung von Eiern	Art. 5 b
V 4	Beschädigung/Zerstörung/Entfernung von Nestern	Art. 5 b
V 5	Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, mit erheblicher Auswirkung auf die Zielsetzung der Richtlinie	Art. 5 d

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Werden die Verbotstatbestände für die in der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie geführten Arten erfüllt, müssen folgende Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG erfüllt sein:

- Zumutbare Alternativen sind nicht möglich.
- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art liegen vor bzw. sind im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt.
- Der Erhaltungszustand der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht.
- Bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bleibt der günstige Erhaltungszustand der Populationen gewahrt.

gez.:

Erwin Möhrlein, 20.01.2021